

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 64 (2002-2003)
Heft: 8: Tagesschule Passugg

Artikel: Ein geregelter Betrieb ist wichtig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein geregelter Betrieb ist wichtig

Wie bei jeder anderen Institution ist auch bei einer Tagesschule ein geregelter Betrieb Grundlage für ein einwandfreies Funktionieren. Die Arbeitsgruppe hat zu diesem Zweck ein einfaches und übersichtliches Betriebsreglement der Tagesschule Passugg erarbeitet und den Schulbehörden zur Genehmigung vorgelegt. Man kann in diesem Zusammenhang von einem eigentlichen Musterreglement sprechen.

Betriebsreglement der Tagesschule Passugg

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Schulverband Passugg-Araschgen der Gemeinden Churwalden, Malix und Chur bietet zusätzlich zur öffentlichen Schule ein ganztägiges Betreuungsangebot an.
- 1.2. Es stehen Tagesschulplätze für Kinder ab der 1. bis und mit 6. Primarklasse zur Verfügung.
- 1.3. Grundsätzlich werden Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes aufgenommen. Bei genügender Platzzahl können auch Kinder aus Gemeinden ausserhalb der drei Partnergemeinden in die Tagesschule Passugg eintreten (gegen Entrichtung eines marktgerechten Schulgeldes).
- 1.4. Die Aufsicht über die Tagesschule Passugg obliegt dem Schulrat des Schulverbandes Passugg-Araschgen.

2. Aufnahmeverfahren

- 2.1. Interessierte Erziehungsberechtigte können beim Schulrat des Schulverbandes ein Anmeldeformular beziehen.
- 2.2. Falls eine Aufnahme in Frage kommt, lädt der Schulrat des Schulverbandes die Erziehungsberechtigten zu einem Aufnahmegespräch ein. Der Schulrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3. Die Aufnahme erfolgt üblicherweise auf Beginn eines Schuljahres. Eintritte während des Schuljahres werden nur ausnahmsweise bewilligt.

3. Kosten

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme des tagesschulischen Angebotes pro Schuljahr (1. August – 31. Juli) folgende Beiträge in 12 monatlichen Raten. Diese sind jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im voraus fällig.

- 3.1.1. Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb des Schulverbandes beträgt die einheitliche Pauschale für ganztägige Betreuung inklusive Essen Fr. 475.– pro Monat.
- 3.1.2. Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Schulverbandes wird zusätzlich zu dieser Pauschale ein marktgerechtes Schulgeld pro Jahr erhoben.
- 3.1.3. Eine Reduktion des Beitrages für Familien mit mehreren Kindern in der Tagesschule kann gewährt werden.
- 3.2. Verpflegungsbeiträge werden zum Ende eines jeden Quartals zurückerstattet für jeden Schultag, an dem das Kind mit rechtzeitiger Abmeldung nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

4. Betreuung

- 4.1. Für die Betreuung der Tagesschulkinder wird eine Betreuungsperson mit einem Teilpensum angestellt (die Stelle kann auch in kleinere Pensen unterteilt werden). Die Betreuung der Tagesschulkinder ist gewährleistet. Bei Abwesenheit der Betreuungs- oder Lehrperson ist der Schulrat des Schulverbandes für eine geeignete Stellvertretung besorgt.
- 4.2. Die Tagesschülerinnen und -schüler werden von Montag bis Freitag, von 07.30 bis 17.30 Uhr, betreut. Am Mittwochnachmittag wird eine freiwillige Betreuung angeboten. Während der Schulferien und an schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen.
- 4.3. Die Tagesschülerinnen und -schüler haben sich an die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten zu halten, damit die Betreuungsverantwortung wahrgenommen werden kann. Das Verlassen der Schulanlage während der Betreuungszeit ist den Schülerinnen und Schülern verboten. Schriftliche Ausnahmegesuche können von der Betreuungsperson bewilligt werden.

Während dieser Zeit lehnt jedoch die Tagesschule Passugg jede Haftung ab. Ist ein Kind zum Schulbesuch verhindert, so ist dies der Lehrkraft oder der Betreuungsperson rechtzeitig mitzuteilen.

- 4.4. Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg und das pünktliche Eintriften ihrer Kinder in der Tagesschule verantwortlich.

5. Versicherungen

- 5.1. Der Weg vom Wohnort der Tagesschulkinder bis zur Schule Passugg gilt als direkter Schulweg und ist als solcher im üblichen Rahmen versichert.
- 5.2. Die Tagesschulkinder sind durch den Schulverband Passugg-Araschgen haftpflichtversichert.

6. Transport

- 6.1. Für den Transport der Tagesschülerinnen und -schüler sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Die Anfangs- und Schlusszeiten richten sich nach dem Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel.

7. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Teamarbeit

- 7.1. Vor Beginn des Schuljahres und je einmal pro Semester besprechen die Erziehungsberechtigten mit den Lehrpersonen und der Betreuungsperson schulische, erzieherische und organisatorische Fragen.
- 7.2. Die Lehrpersonen und die Betreuungsperson treffen sich zu regelmässigen Teamsitzungen.

8. Austritte

- 8.1. Der Austritt bzw. Ausschluss aus der Schule kann beidseitig, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Semesterende (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist werden die bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist anfallenden Kosten den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Austritte ausserhalb der Fristen können nur ausnahmsweise bewilligt werden.

9. Reglementsänderungen

- 9.1. Der Schulrat des Schulverbandes kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion des Kantons Graubünden Änderungen dieses Reglements vornehmen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber vorgängig mit eingeschriebenem Brief zu informieren.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gerichtsstand ist Chur
- 10.2. Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Graubünden in Kraft.